



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>B-25/2026</b>	
Fachbereich	Verwaltung
Sachbearbeiter/in	Patrizia Biller-Strube
Datum	02.06.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Verbandsversammlung	17. Juni 2026	7

## **Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung**

### **Beschluss:**

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der § 5 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Raum Kassel erhält folgende Fassung:

#### § 5 Bildung und Stärke der Fraktionen

- (1) **Die Vertreterinnen und/oder Vertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Vertreterinnen und/oder Vertretern.**
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung und der Name des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **Begründung:**

Die bisherige Regelung in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung:

„(1) Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Vertretern der Verbandsversammlung. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Verbandsversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.“

entspricht nicht mehr der rechtlichen Grundlage des § 36a Hessische Gemeindeordnung (HGO) und der dazugehörigen Rechtsprechung.

Die Regelung zur Ein-Personen-Fraktion wurde gestrichen, um die Arbeitsfähigkeit der Verbandsversammlung zu verbessern. Es handelt sich bei der Ein-Personen-Fraktion um eine hessische Besonderheit, die keine Entsprechung in einem anderen Land findet und für die keine Notwendigkeit besteht.

Das OVG NRW hat bestätigt, dass der Wegfall bzw. die Unzulässigkeit von Sperrklauseln nicht dazu zwingt, auf die gesetzliche Festlegung einer Fraktionsmindeststärke zu verzichten, sondern es im Interesse der Funktionsfähigkeit der Arbeit kommunaler Organe sogar eher gerechtfertigt sein kann, Minderheitenrechte zu beschränken (OVG NRW, HSGZ 2006, 380). Es bestehe kein Anspruch von Einzelmandatsträgern, die gleichen Gestaltungsrechte wie eine Fraktion zu bekommen und damit in ihrem Status gleichgesetzt zu werden. (Begründung im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024, S. 27, Drs.: 21/1303).

Die Änderungen sind rot hervorgehoben.

gez. Dirk Stochla  
Verbandsdirektor

Anlage(n):

1. Anlage AntragÄnderungGO